



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
Herr Bundesrat Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

Basel, 14. Januar 2022

Präsidentialnummer: P220053

Bundesamt für Gesundheit BAG; Coronamassnahmen: Verlängerung der Massnahmen und Anpassungen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit E-Mail vom 12. Januar 2022 haben Sie uns die Unterlagen zur Vernehmlassung über «Coronamassnahmen: Verlängerung der Massnahmen und Anpassungen» zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Allgemeine Einschätzung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt stimmt den Vorschlägen des Bundesrats grundsätzlich zu. Die Verlängerung der aktuell geltenden Massnahmen ist aufgrund der anhaltend angespannten epidemiologischen Lage und der möglichen weiteren Zuspitzung der Belastung des Gesundheitswesens richtig und wird sehr begrüsst. Ebenfalls sinnvoll ist die Verkürzung der Gültigkeitsdauer der Impf- und Genesenzertifikate in Übereinstimmung mit den EU-Richtlinien, insbesondere mit Blick auf die Sicherstellung der Anerkennung der Schweizer Zertifikate durch die EU.

2. Beantwortung der Fragen

Gerne beantworten wir die Fragen im Begleitdokument wie folgt:

Der Bundesrat unterbreitet den Kantonen zwei Vorschläge zur Anpassung der Bestimmungen:

- Die aktuell gültigen Massnahmen sind grösstenteils bis zum 24. Januar 2022 befristet. Stimmt der Kanton der Verlängerung der bestehenden Massnahmen bis zum 31. März 2022 zu?

Ja.

- Stimmt der Kanton der Anpassung der Gültigkeitsdauer von Impf- und Genesenenzertifikaten auf 270 Tage zu?

Ja.

Fragen: Weiteres Vorgehen

Darüber hinaus richtet der Bundesrat Fragen zu sechs Themenbereichen an die Kantone. Hierbei handelt es sich um vorsorglich gestellte Fragen und nicht um konkrete Vorschläge des Bundesrates:

Massnahmendispositive Bund

- Gibt es gemäss dem Kanton Handlungsbedarf bezüglich den aktuellen Massnahmen des Bundes?

Ja. Vom Bund würden wir uns einheitliche Regelungen bei Grossveranstaltungen vor allem im Rahmen von nationalen Profiligen wünschen, z.B. Kapazitätsbeschränkungen (beispielsweise, dass jeder zweite Sitz freigehalten werden muss). Kantonale Regelungen in diesem Bereich sind nicht sinnvoll.

- Im Rahmen der Konsultation, die der Bundesrat zwischen dem 10. und dem 14. Dezember 2021 durchgeführt hat, konnte sich ihr Kanton zu weiteren Massnahmen äussern, sollte sich eine Überlastung des Gesundheitssystems abzeichnen (Teilschliessungen, damals «Variante 2»). Hat sich die Position des Kantons diesbezüglich geändert (Details in Textform ausführen)?

Nein. Teilschliessungen werden derzeit als nicht notwendig betrachtet, bei einer Verschlechterung der Lage (v.a. in den Spitälern), sollten diese Massnahmen jedoch berücksichtigt werden.

- Befürwortet der Kanton zwecks Kohärenz zur geltenden Home-Office-Pflicht und aufgrund der hohen Viruszirkulation die Einführung eines befristeten Verbots des Präsenzunterrichts auf Tertiärstufe?

Der Kanton Basel-Stadt hat bereits bei der letzten Anhörung im Dezember 2021 dezidiert gegen die Einstellung des Präsenzunterrichts an den Hochschulen Stellung bezogen. Der Bundesrat ist dieser Argumentation gefolgt, hat aber die damals geltenden Massnahmen auf für uns nachvollziehbare und sinnvolle Weise verschärft. Zu Lehr- und Forschungsaktivitäten des Bachelor- und Masterstudiums, des Doktorats sowie bei Prüfungen sind aktuell nur noch Personen mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat zugelassen.

Angesichts der im Dezember 2021 eingeführten 3G-Pflicht an den Hochschulen, der geltenden Home-Office-Pflicht für Verwaltungsmitarbeitende der Hochschulen sowie mit Blick auf den Semesterstart erst Ende Februar sehen wir keine Gründe, für ein Verbot des Präsenzunterrichts zu plädieren.

Nach wie vor betonen wir mit Nachdruck, dass eine qualitativ hochstehende Lehre an den Hochschulen auf Präsenzveranstaltungen angewiesen ist. Auch die Prüfungen müssen zwingend in dem Format durchgeführt werden, in dem sie gemäss Vorgaben des Bundesrates vom 20. Dezember 2021 geplant sind.

- Ist der Kanton der Ansicht, dass die Vorgaben für die Maskenpflicht (Reduktion der Altersgrenze auf 8 Jahre, Konsumationsverbot im Ortsverkehr oder Maskenpflicht bei Menschenansammlungen im Freien wie Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Anstehbereiche Skigebiete, Grossveranstaltungen, etc.) verschärft werden sollen?

Nein. Der zu erwartende Effekt durch diese Verschärfung dürfte bescheiden ausfallen, insbesondere, wenn nicht zugleich neue, stark einschränkende Massnahmen in anderen Bereichen eingeführt werden.

Massnahmendispositive Kantone

- Erwägt der Kanton Kapazitätsbeschränkungen für Grossveranstaltungen oder hat er solche bereits eingeführt?

Nein. Allfällige Kapazitätsbeschränkungen sollten national geregelt und angeordnet werden. Es gibt jedoch Überlegungen, dass bei Grossveranstaltungen in Aussenbereichen eine allgemeine Maskenpflicht und/oder eine Sitzpflicht für Konsumation eingeführt werden soll.

- Plant der Kanton angesichts der hohen Viruszirkulation, Bewilligungen für Grossveranstaltungen zu widerrufen oder mit zusätzlichen Auflagen zu belegen?

Ja. Bis zum 12. März 2022 (Ende der Sportferien im Kanton Basel-Stadt) werden keine Grossveranstaltungen ab 1'000 Anwesenden in Innenräumen mehr bewilligt. Bereits erteilte Bewilligungen müssen widerrufen werden.

- Plant der Kanton, demnächst weiterführende Massnahmen zu ergreifen?

Es gibt Überlegungen, dass bei Grossveranstaltungen eine allgemeine Maskenpflicht und/oder eine Sitzpflicht für Konsumation eingeführt werden soll. Bereits umgesetzt ist eine Meldepflicht für Veranstaltungen zwischen 300 – 1'000 Teilnehmenden.

Quarantäne

Der Bundesrat hat am 12. Januar 2022 die Quarantänedauer reduziert. Zudem sollen nur noch nahe Kontakte (Indexfall im Haushalt) in die Quarantäne geschickt werden. Auch die Isolationsdauer hat der Bundesrat auf 5 Tage festgesetzt.

- Ist der Kanton der Ansicht, dass die Quarantäne nicht mehr aufgrund einer behördlichen Anordnung erfolgen soll (Selbstquarantäne)?

Nein. Die Erfahrung der vergangenen zwei Jahre zeigt, dass Eigenverantwortung in diesem Bereich nur in geringem Masse funktioniert. Grosse Teile der Bevölkerung wären damit überfordert. Die Quarantänebegleitung durch den kantonsärztlichen Dienst und das Contact Tracing fördert zudem das Verständnis und die Akzeptanz gegenüber den Massnahmen in der Bevölkerung. Im Weiteren bedürfen Arbeitgeber einer schriftlichen Anordnung für das Einfordern von Ausfallsentschädigungen.

- Ist der Kanton der Ansicht, dass die Isolation nicht mehr aufgrund einer behördlichen Anordnung erfolgen soll (Selbstisolation)?

Nein (siehe vorhergehende Frage).

- Ist der Kanton der Ansicht, dass die Quarantäneregeln angesichts der hohen Viruszirkulation vorübergehend ausgesetzt werden sollen?

Nein. Das TTIQ sehen wir weiterhin als einen wichtigen Pfeiler in der Pandemiebekämpfung an. Mit einer Beschränkung der Kontaktaktivitäten im Contact Tracing auf Erstkontakte und der Nutzung automatisierter, digitaler Kommunikationswege für den Versand von Quarantäneanweisen kann der Aufwand fürs TTIQ reduziert werden.

Einreise

Aktuell wird auch von geimpften und genesenen Personen ein Test vor der Einreise in die Schweiz verlangt. Damit wird verhindert, dass Personen mit einem positiven Resultat in die Schweiz einreisen und auf der Reise weitere Personen anstecken. Angesichts der hohen Inzidenzen in der Schweiz könnte auf diese Testpflicht verzichtet werden.

- Befürwortet der Kanton die Aufhebung der Testpflicht bei Einreise für geimpfte und genesene Personen?

Nein. Obschon zurzeit der Effekt einer allfälligen Reduktion der Viruseinschleppung gering sein dürfte, stellt dieser Test eine weitere Möglichkeit dar, um Infizierte zu identifizieren, zu isolieren und dadurch die Virusausbreitung abzuschwächen.

Testung

Der Bedarf für PCR-Tests dürfte in den nächsten Wochen weiter zunehmen. Schon heute sind die Laborkapazitäten nahe an der Auslastungsgrenze. Es wird somit notwendig sein, die Teststrategie anzupassen und gewisse Priorisierungen vorzunehmen.

- Ist der Kanton der Ansicht, dass eine Priorisierung des Testzugangs notwendig ist?

Wenn die Laborkapazitäten überschritten werden, wird die Priorisierung der Testungen zwingend notwendig sein, zumal eine rasche und effektive Angebotsausweitung nicht umsetzbar ist.

- Welche Priorisierung ist aus Sicht des Kantons sinnvoll und praktikabel?

Die Testung symptomatischer Personen muss weiterhin Priorität haben. Zudem sollten beim betrieblichen Testen aus Sicht des Kantons Basel-Stadt Betriebe mit Kontakt zu vulnerablen Personen priorisiert werden (Mitarbeitende in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Behindertenheime, Spitex etc.).

Vereinzelte Studien deuten darauf hin, dass die Zuverlässigkeit von Antigen-Schnelltests bei Infektionen mit der Omikron-Variante stark abgenommen haben. Falls sich diese Befunde verhärteten, stellt sich die Frage, ob und wie das Massnahmendispositiv des Bundes angepasst werden soll:

- Sollen in diesem Fall auf das Ausstellen von Testzertifikaten verzichtet und die aktuellen Regelungen mit Zugang via Testzertifikat (2G-plus und 3G) angepasst werden?

Der Kanton Basel-Stadt hält ein genereller Verzicht auf Antigen-Schnelltests derzeit für problematisch und würde eher anregen, dass der Bund eine Liste von anerkannten Antigen-Schnelltests erarbeitet und publiziert.

Kapazitäten Akutbetten

Angesichts der hohen Viruszirkulation ist mit einem Anstieg der Hospitalisierungen zu rechnen. Dabei besteht das Risiko, dass auch die Kapazitäten im Bereich der Akutbetten an ihre Grenzen stossen.

- Wie gross sind in ihrem Kanton die Kapazitäten im Bereich der Akutbetten?

Die Gesamtkapazität beläuft sich zum Zeitpunkt der Stellungnahme auf rund 1'700 Akutbetten. Diese Zahl beinhaltet sämtliche Akutbetten im Kanton Basel-Stadt (d.h. COVID-19 und Non-COVID-19). Dabei handelt es sich um eine theoretische Grösse. Eine vollständige Belegung dieser Akutbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten bedeutet, dass keine Notfälle behandelt und sonstigen Eingriffe mehr vorgenommen werden könnten. Zudem sind die Betten als Mobiliar verstanden nicht per se der limitierende Faktor und könnten somit weiter ausgebaut werden. Limitierend ist in erster Linie das zur Verfügung stehende Personal und weitere Aspekte, welche bei einem Ausbau der Bettenzahl insbesondere die Behandlungsqualität beeinflussen können.

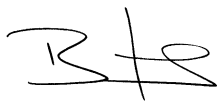
- Wie viele zusätzliche Covid-19-Patientinnen und -Patienten könnten Sie im Akutbereich im Vergleich zu heute betreuen?

Zum Zeitpunkt der Stellungnahme könnten rund 80 weitere COVID-19-Patientinnen und -Patienten aufgenommen werden. Auch hier gilt, dass situativ und mit Bezug zu den vorangehenden Ausführungen in einer sich akzentuierenden Krise weitere Plätze bereitgestellt werden könnten. Der vordringlichste Engpass ist – wie erwähnt – neben anderen möglichen limitierenden Faktoren das zur Verfügung stehende Personal.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Gesundheitsdepartement (Frau Dorothee Frei, Generalsekretärin, dorothee.frei@bs.ch, Tel. 061 267 95 49), zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin